

# Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland

## C/D Ziele der Raumordnung

(Landes-Raumordnungsprogramm Teil II)

Regionales Raumordnungsprogramm

---

### C3.6.6 Fußgänger- und Fahrradverkehr

- 01 Bei der räumlichen Entwicklung sind die Bedürfnisse der Fußgängerinnen und Fußgänger sowie der Radfahrerinnen und Radfahrer insbesondere durch den Ausbau eigener, zusammenhängender Fuß- und Radwegenetze zu berücksichtigen.
- 02 Die vorhandenen Radwege und Radwegenetze sind weiter auszubauen und miteinander zu verknüpfen. Dabei ist auf eine zügige, weitgehend umwegfreie, verkehrssichere und gefahrlose Wegeführung hinzuwirken. Dieses gilt auch für die Radwege an Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie für die Radwanderwege.
- 03 Die Radwege sind mit den Haltestellen des Schienenverkehrs und des ÖPNV zu verknüpfen.
- 04 Die Möglichkeiten für die Mitnahme von Fahrrädern im Schienenverkehr und ÖPNV sind zu verbessern.
- 05 Regional bedeutsame Radwege sowie Reit- und Wanderwege sind in den regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

### D3.6.6 Fußgänger- und Fahrradverkehr

- 01 Auf allen verkehrsreichen Straßen, insbesondere den Hauptverkehrsstraßen von überregionaler und regionaler Bedeutung, ist eine Entflechtung des Fahrradverkehrs mit dem motorisierten Verkehr durch entsprechende Vervollständigung des Fahrradwegenetzes anzustreben.
- 02 Für die Erschließung und Verbindung von Erholungsgebieten untereinander sowie mit den Siedlungsschwerpunkten ist insbesondere die Entwicklung eines vom Netz der Hauptverkehrsstraßen möglichst unabhängigen Rad- und Wanderwegenetzes anzustreben.

In der Zeichnerischen Darstellung ist ein regional bedeutsames Rad- und Wanderwegenetz festgelegt. Beim Ausbau des Freizeitwegenetzes sind sowohl die Ansprüche der Benutzer als auch die Schutzbedürftigkeit und Belastbarkeit von Natur und Landschaft zu beachten.